

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 261.

Sonntag, den 18. September.

1842.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die in dem nächsten Winterhalbjahr auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Michaelismesse und mithin den 17. October dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen, von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Winterhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärtig zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor endesunterzeichnete Commission, unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Winterhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Berichtes, als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.
Leipzig, den 15. September 1842.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.

v. Falkenstein,
R. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. Winer,
d. S. Rector.

Dr. Mülling,
Universitäts-Richter.

Es ist seit einiger Zeit vielfeitig Klage über das Unwesen geführt worden, welches von jungen Leuten mit großen Hunden allhier getrieben wird. Zugegeben, daß ein gänzlich Verbot des Haltens von Hunden, ausnahmsweise gegen eine Classe von Staatsangehörigen, für einen Eingriff in das persönliche Recht gelten dürfte, und ähnliche Eingriffe in einem constitutionellen Staate nur im äußersten Nothfalle stattfinden sollen, so kann andererseits die hiesige Einwohnerschaft eine ernstliche Abhilfe jenes Unbills, welches die persönliche Sicherheit gefährdet und fast täglich zu Unannehmlichkeiten Veranlassung giebt, mit vollem Rechte verlangen. Es wäre unnütz, die letzten Aeußerungen über jenes Unbill mit Beispielen zu belegen, denn wir können deren Begründung in der Wahrheit täglich auf Straßen, Spaziergängen und Belustigungsorten durch eigene Anschauung beurtheilen. Ich erinnere nur an die unschickliche Scene, welche am vorigen Montage (den 12. d. Mts.) gegen Abend im sogenannten kleinen Kupfergarten vor vielen Hunderten von Zeugen spielte. Man scheint gehörigen Orts nur zu lange schon geglaubt zu haben, die häufig geführten Klagen überhören zu müssen; es ist aber jetzt, nachdem dieser Unfug bis zum Gipfel der Ausartung getrieben wird, von den betreffenden Behörden gewiß nicht ohne Zuversicht zu erwarten, daß sie Veranlassung geeigneter Maßregeln treffen werden, damit jene Belästigung und Gefährdung endlich aufhöre.

In Berlin ist seit Kurzem, nachdem ähnlicher Unfug von Leuten aus den vornehmsten, für gewöhnlich gebildetsten, Classen (gerade wie bei uns) verübt worden war, gesetzlich anbefohlen worden, daß die sogenannten Bulldogs, oder denselben an Größe und Stärke gleichende Hunde, bei einer im § 752, Tit. 20, Theil II des Allgem. Landrechts verordneten, von den Eigenthümern zu erlegenden Geldstrafe von 20 bis zu 50 Thlr. mit, das Beißen verhindernden, Maulkörben zu versehen seien.

Ähnliche bald zu verfügende Maßregeln, namentlich in Betreff oben geschilderter Luxus Hunde, würden von der hiesigen Einwohnerschaft als zweckmäßig gewiß dankbar anerkannt werden.

Thierquälerei.

Mit Entrüstung haben gewiß Viele den Aufsatz über Thierquälerei im Tageblatte vom 8. Sept. gelesen. Was thut denn nun aber hierbei der in Leipzig bestehende Verein gegen Thierquälerei? Sollte er diese Sache nicht geradezu zur seinen machen und gehörigen Orts anzeigen? Jedenfalls aber ist es seine besondere Pflicht, immer und immer wieder auf das Schändliche und Empörende der Thierquälerei im Allgemeinen hinzuweisen und auf diese Weise, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß dann der Einzelne, der trotz dem der schändlichen und empörenden Thierquälerei sich nicht enthält, wie der im Tageblatte gedachte rgeblich bekannte Gentleman,